

**Beförderungsentgelte  
im Regionalverkehr der  
Ilchmann Tours GmbH  
Scheibe-Alsbach**

**- Gültig ab 01. Januar 2016 -**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gelten folgende Beförderungsentgelte:

**§ 1 Beförderungsentgelte im Regionalverkehr**

**(1) Einzelfahrausweis**

Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt bis zu einer Tarifentfernung von 5 km 1,20 €. Für darüber hinausgehende Tarifentfernungen beträgt das Beförderungsentgelt:

von 6	bis 10 km	0,2305 € / km
von 11	bis 15 km	0,1796 € / km
von 16	bis 20 km	0,1727 € / km
von 21	bis 25 km	0,1643 € / km
	ab 26 km	0,1559 € / km

Die Aufrundung des Einzelfahrpreises ist auf volle 0,10 € vorzunehmen. Die Entfernungskilometer sind den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Streckenprotokollen zu entnehmen. Dabei ist kaufmännisch auf volle Kilometer zu runden. Der Einzelfahrausweis gilt nur am Lösungstag.

**(1a) Sonderregelung für den Linienabschnitt  
Scheibe/ Alsbach – Goldisthal**

Der Linienabschnitt Scheibe/ Alsbach – Goldisthal ist Bestandteil des genehmigten Linienverkehrs 508 Friedrichshöhe - Masserberg Aufgrund der wesentlichen Verlängerung der Fahrstrecke durch die Nutzung der neuen LI 112 und der daraus entstehenden unangemessenen Fahrpreise werden für diesen Linienabschnitt die Tarifentfernungen angewendet, die auf der Grundlage des Streckenprotokolls für die bis 1998 genutzte Straße Scheibe/ Alsbach – Goldisthal ermittelt wurden und die Beförderungsentgelte entsprechend ermittelt.

**(2) Ermäßigter Einzelfahrausweis**

Für den ermäßigten Einzelfahrausweis ist das Beförderungsentgelt des Einzelfahrausweises um 50% zu ermäßigen und auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestpreis für die ermäßigte Einzelfahrt beträgt 0,60 €.

**(3) Mehrfahrtenkarte**

Das Beförderungsentgelt für Mehrfahrtenkarten wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 5 (Sechsfahrtenkarte) bzw. dem Faktor 9 (Zwölfahrtenkarte) ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt 6,00 € (Sechsfahrtenkarte) bzw. 10,80 € (Zwölfahrtenkarte). Die Mehrfahrtenkarte berechtigt zu sechs (Sechsfahrtenkarte) bzw. zwölf (Zwölfahrtenkarte) Fahrten auf der jeweiligen Fahrstrecke.

**(4) Ermäßigte Mehrfahrtenkarte**

Für die ermäßigte Mehrfahrtenkarte ist das Beförderungsentgelt der jeweiligen Mehrfahrtenkarte um 50% zu ermäßigen und auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt 3,00 € (Sechsfahrtenkarte). Ermäßigte Zwölfahrtenkarten werden nicht ausgegeben.

## § 2 Beförderungsentgelte für Zeitfahrausweise

### 1. Allgemeine Zeitfahrausweise

Für die Preisbildung, Ermäßigung und Gültigkeit gelten folgende Bestimmungen:

#### (1) Monatskarte

Fahrpreis: Einzelfahrpreis x 28  
Ermäßigung: 30% (bei 40 Fahrten pro Monat)  
Gültigkeit: vom ersten bis letzten Kalendertag eines jeden Monats  
Umsteigen: beliebig auf der jeweiligen Fahrstrecke

Die ermittelten Fahrpreise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet. Der Mindestfahrpreis beträgt 33,60 €.

#### (2) Wochenkarte

Fahrpreis: Einzelfahrpreis x 9  
Ermäßigung: 25% (bei 12 Fahrten pro Woche)  
Gültigkeit: eine Kalenderwoche (von Montag bis Sonntag)  
Umsteigen: beliebig auf der jeweiligen Fahrstrecke

Die ermittelten Fahrpreise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet. Der Mindestfahrpreis beträgt 10,80 €.

### 2. Ermäßigter Zeitfahrausweis

#### (1) Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Monatskarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Monatskarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Monatskarte um 15% zu reduzieren. Die ermittelten Preise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet. Der Mindestfahrpreis beträgt 28,60 €.

#### (2) Monatskarte für Hin- oder Rückfahrt für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Monatskarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Monatskarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Monatskarte um 50% zu reduzieren und auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt 14,30 €.

#### (3) Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Wochenkarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Wochenkarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Wochenkarte um 20% zu reduzieren. Der Mindestfahrpreis beträgt 8,70 €.

#### (4) Wochenkarte für Hin- und Rückfahrt für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Wochenkarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Wochenkarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Wochenkarte um 50% zu reduzieren und auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt 4,40 €. Die Wochenkarte ist ausschließlich am Betriebssitz in Scheibe-Alsbach zu erwerben.

### **§ 3 Sonstige Fahrausweise**

#### **(1) Tagesgruppen-Ticket**

Das Tagesgruppen-Ticket gilt für Gruppen von Fahrgästen ab 10 Personen. Zwei Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren gelten als eine erwachsene Person. Bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet.

Der Fahrpreis ermittelt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit dem für die jeweilige Fahrstrecke geltenden ermäßigten Einzelfahrpreis.

Für das Tagesgruppen-Ticket gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.
- Die Fahrten sind spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden.
- Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.
- Fahrtunterbrechungen auf der jeweiligen Fahrstrecke sind nicht zulässig.

#### **(2) Tages-Ticket**

Das Tages-Ticket gilt täglich ab 8:30 Uhr für die Hin – und Rückfahrt zwischen zwei beliebigen Haltestellen der Linie 508. Ein Umsteigen oder eine Fahrtunterbrechung ist zulässig.

Der Preis für das Tagesticket beträgt 5,00 €.

#### **(3) Azubi-Ticket Thüringen**

Das Azubi-Ticket Thüringen wird auf der Linie 508, ab dem 01.01.2020, anerkannt.

### **§ 4 Gültigkeitszeitraum**

**(1)** Die Beförderungsentgelte gelten in Verbindung mit den Tarifbestimmungen vom 01.01.2016.

**(2)** Die Beförderungstarife treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

**(3)** Mit Inkrafttreten verlieren die Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen vom 01. Januar 2009 ihre Gültigkeit.

**(4)** Vorstehende Beförderungsentgelte sind durch die Genehmigungsbehörde nach § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) am 16.12.2008 genehmigt worden.

Scheibe-Alsbach, den 01. Januar 2020

Günther Ilchmann

**Tarifbestimmungen  
im Regionalverkehr der  
Ilchmann Tours GmbH  
Scheibe-Alsbach**

**- Gültig ab 01. Januar 2016 -**

Den Tarifbestimmungen liegen das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die geltenden Beförderungsbedingungen für Mittel- und Südthüringen gültig seit 11.12. 2005 zugrunde.

**1. Einzelfahrausweise**

**1.1. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten. Einzelfahrscheine im Fahrzeug werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (2) Mehrfahrtenkarten können in beliebiger Anzahl im Voraus erworben werden. Bei Änderungen der Beförderungsentgelte werden bereits erworbene Mehrfahrtenkarten vier Wochen nach Inkrafttreten anerkannt und weitere vier Wochen mit Zuzahlung des Differenzbetrages umgetauscht.
- (3) Die entwerteten Einzelfahrausweise oder Mehrfahrtenkartenabschnitte sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Zur Benutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind berechtigt:
  - Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
  - Teilnehmer am Teilzeitunterricht der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises

**2. Zeitfahrausweise**

**2.1. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Zeitfahrausweise sind Wochenkarten, Monatskarten sowie Wochenkarten und Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende. Sie gelten im jeweiligen Zeitabschnitt für eine beliebige Anzahl von Fahrten im bestimmten Linienbereich.
- (2) Zeitfahrausweise gelten jeweils von 0:00 Uhr des ersten bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages einer Woche oder eines Monats.
- (3) Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.  
Zum Bezug sind berechtigt:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen und Akademien;
  - b) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder Realschulabschlusses besuchen;
  - c) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40, Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
  - d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - e) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung des Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - f) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes der Fa. Walther nachzuweisen. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Sammelbestellungen über die Ausbildungseinrichtungen bzw. den Schulträger sind möglich. Sie gelten als Anspruchsberechtigungs nachweis.

## **2.2. Besondere Bestimmungen für Monatskarten / Schülermonatskarten, Wochenkarten / Schülerwochenkarten**

- (1) Monatskarten und Schülermonatskarten sowie Wochenkarten und Schülerwochenkarten werden im Stadt- und Regionalverkehr ausgegeben.
- (2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten über alle Kalendertage eines Monats für die bestimmte Linie.  
Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten über alle Kalendertage einer Woche für die bestimmte Linie.
- (3) Für abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene Monatskarten bzw. Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- (4) Fahrgelderstattung bei Nichtinanspruchnahme wird nur dann gewährt, wenn der Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat. Eine Ausnahme hierbei bildet der Nachweis einer Erkrankung bis zum fünften Nutzungstag einer Monatskarte- oder Schülermonatskarte. In diesem Fall wird der jeweilige Fahrausweis nach Abzug des in Anspruch genommenen Anteils zurückgenommen und die zum Gesamtfahrpreis entstandene Differenz zurückerstattet.

## **3. Beförderung von Schwerbehinderten**

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach den Bestimmungen des SGB IX in der jeweiligen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis im Original und eine entsprechende gültige Wertmarke vorgezeigt werden. Hin- und Rückfahrten (Rundfahrten) sind nur nach Fahrtunterbrechung gestattet.

## **4. Beförderung von Sachen und Tieren**

- (1) Frei befördert werden:
  - Kinderwagen
  - Rollator/ Gehhilfe
  - Handgepäck
- (2) Für die Beförderung von Fahrrädern, Hunden, Kleintieren, sofern das Behältnis die Größe des Handgepäcks übersteigt, Schlitten, Skiern und Koffern unter Berücksichtigung des § 12 der Beförderungsbedingungen wird ein Entgelt in Höhe des geringsten Beförderungsentgeltes für eine nicht ermäßigte Einzelfahrt erhoben.

## **5. Erhöhtes Beförderungsentgelt, Reinigungskosten, Bearbeitungsgebühren**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß den Beförderungsbedingungen § 9 (1) verpflichtet.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt die Fa. Ilchmann ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €, bei nicht sofortiger Begleichung berechnet die Fa. Ilchmann für die Erstellung einer Rechnung und Postzustellung zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.
- (3) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden Reinigungskosten in Höhe von 20,00 € durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben, sofern der Fahrgast nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, bzw. dass ein Schaden in dieser Höhe nicht eingetreten ist. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens eingezogen werden, so erhöht er sich um eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Für die missbräuchlichen Betätigungen von Sicherheitseinrichtungen wird ein Strafgeld von 50,00 € erhoben. Kann der Betrag nicht sofort beglichen werden, gelten die Festlegungen der Absätze (2) und (3).
- (5) Für sonstige zusätzliche verwaltungstechnische Vorgänge, z. B. Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen, wird je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 5,00 € erhoben.

## **6. Geltungszeitraum**

- (1) Die Tarifbestimmungen treten ab 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten verlieren die Tarifbestimmungen vom 01. Januar 2009 ihre Gültigkeit.
- (3) Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 PBefG am 16.12.2008 zugestimmt.

## **7. Azubi-Ticket Thüringen**

Das Azubi-Ticket Thüringen wird auf der Linie 508, ab 01.01.2020 anerkannt.

Scheibe-Alsbach, den 01. Januar 2020

Günther Ilchmann